

Errata zum «Kommentar zum EPÜ 2000» (3. Auflage; ISBN 978-3-9812141-2-3)

Die Reihenfolge der Einträge entspricht der zeitlichen Folge des Aufdeckens eines Fehlers oder Unrichtigkeit.

Die festgestellten Mängel werden – sofern nicht anders angegeben – wie folgt behoben sein:

- Austauschlieferung Januar 2018, L023/19 mit Stand ABI 10/2018;
- 46. Digitale Ausgabe mit Stand ABI 9/2018.

1. Falsche Entscheidungsnummernangabe auf Seite 2–57

Von Herr Z. aus Erlangen bemerkt am 2. August 2018 anlässlich des Einsortierens der Austauschblätter.

Ursprüngliche Fassung	Berichtigte Fassung
<p>Anmerkung zur Entscheidung T12/1201: Die EntschG 7.1ff bestätigen die bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit eines Anspruches, der auf eine Digitalisierung/Automatisierung von bisher manuell durch Personen ausgeführten Tätigkeiten gerichtet ist. Diese Entscheidungsgründe werden hier nicht wiedergegeben, die Lektüre dieser Entscheidung T12/1201 ist sehr zu empfehlen.</p>	<p>Anmerkung zur Entscheidung T12/2101: Die EntschG 7.1ff bestätigen die bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit eines Anspruches, der auf eine Digitalisierung/Automatisierung von bisher manuell durch Personen ausgeführten Tätigkeiten gerichtet ist. Diese Entscheidungsgründe werden hier nicht wiedergegeben, die Lektüre dieser Entscheidung T12/2101 ist sehr zu empfehlen.</p>

Ausserdem ist auf Seite 2–57 in der linken Spalte die Entscheidung T01/0211 mit einer unzutreffenden Formatvorlage dargestellt.

2. Hinweis zur Richtlinienzitation auf Seite 3–91

Von Frau R. aus Dresden am 21. August 2018 bemerkt.

Die Wiedergabe der Richtlinienstelle GL A X 5.2.4 Jahresgebühren auf Seite 3-91 ist korrekt und stimmt mit dem sogenannt offiziellen .html-Stand auf www.epo.org vom 21. August 2018 überein. Der Inhalt dieser Richtlinienstelle GL A X 5.2.4 ist jedoch nicht korrekt:

Die jetzt (August 2018) gültige Regelung gemäss Regel 51(1) mit

«Die Jahresgebühr für das dritte Jahr kann frühestens sechs Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.»

ist in dieser Richtlinienstelle nicht wiedergegeben, ausserdem ist eine retroaktive Anwendung einer per 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderung einfach irrelevant.

Die Autoren werden mit der nächsten Ergänzungslieferung anstelle eines unbrauchbaren Beispiels aus den Richtlinien ein eigenes Beispiel einfügen.